

Satzung

des
VfL Sankt Augustin 1902 e.V.

Stand per 10.6.2022



A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen – VfL – Sankt Augustin 1902 e.V.“ und hat seinen Sitz in 53757 Sankt Augustin.
2. Er wurde am 26. Juli 1902 unter dem Namen „Siegburg – Mülldorfer Turnverein“ gegründet und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter Nr. 539.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für die Abteilungen einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - d) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Sankt Augustin, im Kreissportbund Rhein-Sieg e.V. und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand kann das Recht der Bestimmung der Delegierten in Fachverbänden auf die Abteilungsleiter übertragen.
3. Der Vorstand erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 verbindlich an.
4. Der Vorstand kann den Beitritt oder Austritt zu weiteren Verbänden beschließen.

B Die Mitglieder im Verein

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Dabei wird unterschieden zwischen
 - a) Erwachsenen (Mitglieder über 18 Jahre)
 - b) Jugendlichen (Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - c) Ehrenmitgliedern (Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben); sie können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ernannt werden.

Es wird unterschieden zwischen aktiven und inaktiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/der gesetzlichen Vertreter(in) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Für den Beginn der Mitgliedschaft ist das Datum des Aufnahmeantrags maßgebend, bei Ehrenmitgliedern das Datum der Ernennung.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7)
 - durch Tod
 - durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Mündliche Kündigungen sind nicht wirksam.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Wenn es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes handelt, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Der Beitrag ist als laufender Beitrag und als Aufnahmebeitrag zu zahlen. Es können auch abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen erhoben werden.
2. Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren nach Absatz 1 bestimmt die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zum Doppelten des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgelegt werden.
3. Die Beitragspflicht beginnt
 - a) bei einem Eintritt in der ersten Hälfte eines Monats mit dem ersten Tag des Beitrittsmonats,
 - b) bei einem Beitritt in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem ersten Tag des Folgemonats. Die laufenden Beiträge werden halbjährlich jeweils in den Monaten Januar und Juli im Voraus eingezogen. Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder haben die Zahlungen anteilig zu leisten. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der Mailanschrift und ggf. des Namens mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Zahlungsrückstände können durch den Vorstand mit einem Zuschlag von 10% belegt werden.
5. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen beim Ausscheiden, gleich aus welchem Grund, besteht nicht.

§ 9 Mitgliederrechte

1. Die Mitglieder sind in Mitglieder- und Abteilungsversammlungen vom 18. Lebensjahr an wahl- und stimmberechtigt.
2. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
3. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 10 Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Vereinsordnungen zu beachten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten. Neben dem Vereinsausschluss (§ 7) kann auch durch den Abteilungsleiter ein befristeter Ausschluss von maximal einem Monat vom Trainings- und Übungsbetrieb erfolgen.

C Die Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungsversammlungen
4. der erweiterte Vorstand

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In jedem Jahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in textlicher Form an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung bei der Jahreshauptversammlung sind
 - a) Berichte des Vorstands, der Abteilungsleiter und der Vereinsprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Neuwahl des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüfer.
5. Zusätzliche Anträge und Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in den Mitgliederversammlungen nur behandelt oder beschlossen werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt worden sind und die Versammlung in einfacher Mehrheit die Behandlung zulässt.
6. Mitgliederversammlungen sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlussfassungen entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit ist eine einmalige Wiederholung der Abstimmung vorzunehmen. Bringt diese kein anderes Ergebnis, gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfolgen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Satzungsänderungen, die nur die Formulierung oder den Wortlaut betreffen oder gesetzlich vorgeschrieben sind, brauchen auf der Mitgliederversammlung nicht behandelt zu werden. In diesen Fällen ist der Vorstand ermächtigt, diese Satzungsänderungen vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{5}$ der erschienenen Stimmberechtigten gewünscht

wird. Es können nur Personen gewählt werden, die bei der Wahl anwesend sind. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine schriftliche und unterzeichnete Erklärung des Kandidaten über das Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegt.

8. Die Mitgliederversammlungen werden geleitet durch den Vorstandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Er erteilt denjenigen, die sich melden, der Reihe nach das Wort und kann langatmige und ausschweifende Ausführungen durch Wortentzug unterbinden. Er kann über die Beendigung der Beratungen abstimmen lassen, wenn nach seinem Ermessen der Beratungsgegenstand hinreichend erörtert worden ist. Mitglieder, die einen reibungslosen Ablauf der Versammlung erheblich oder wiederholt stören, können vom Versammlungsleiter aus dem Raum verwiesen werden. Über alle Sitzungen ist Protokoll zu führen, die Protokolle sind neben dem Protokollführer von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Vertreter, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl für ein weiteres Jahr ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den finanziellen – kaufmännischen Bereich des Vereins zu untersuchen und darüber bei der nachfolgenden Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% aller Mitglieder (Basis: Mitgliederstand zum Zeitpunkt der Antragstellung) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

§ 13a Durchführen von virtuellen Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
3. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch Benennung geeigneter technischer Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
4. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
5. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 13b Beschlüsse im schriftlichen Verfahren

1. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von 10% der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:
 - i. der geschäftsführende Vorstand
 - ii. die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Viertel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
2. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorstand zu richten. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
3. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstands, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
4. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von sechs Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform oder alternativ durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekanntzumachen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 14 Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden vier Personen, und zwar
 - Der/die Vorstandsvorsitzende;
 - Der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende;
 - und zwei Vorstandsmitglieder.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt bei der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung). Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Dies setzt die Bereitschaft der betroffenen Vorstandsmitglieder voraus.
4. Der Vorstand leitet die Geschäfte, die den Verein als Ganzes betreffen. Er beruft Mitgliederversammlungen ein, stellt die Tagesordnung auf und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht die Gesamtabwicklung in den einzelnen Abteilungen. Er legt jeweils die Verantwortungsbereiche im repräsentativen, wirtschaftlichen und sportlichen Bereich für sich genau fest. Diese Regelungen sind protokollmäßig festzuhalten.
5. Die Sitzungen des Vorstands beruft der Vorstandsvorsitzende ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger benennen.
7. Der Vorstand kann Mitglieder als kooptierte Vorstandsmitglieder berufen. Kooptierte Vorstandsmitglieder gehören nicht dem geschäftsführenden Vorstand an und vertreten den Verein nicht nach außen.

§ 15 Abteilungen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen, in denen die sportlichen Aktivitäten des Vereins abgewickelt werden. Abteilungen sind nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins mit Selbstständigkeit in sportlichen Angelegenheiten. Der Vorstand kann auch über die Auflösung einer Abteilung entscheiden.
2. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und einen Vertreter, die vom Vorstand bestätigt werden müssen. Die Bestätigung kann unter der Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.

3. Der Abteilungsleiter erledigt alle sportlichen Belange seiner Abteilung in alleiniger Verantwortung. Er kann Mitglieder der Abteilung mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen.
4. In den einzelnen Abteilungen sind jährlich Abteilungsversammlungen durchzuführen, die vom Abteilungsleiter einzuberufen sind. Zu diesen Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Hier werden alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten diskutiert und die Ergebnisse in einer Niederschrift festgehalten. Insbesondere aber sind der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter zu wählen. Das Wahlergebnis bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Bis zur ordnungsgemäßen Wahl kann der Vorstand einen Abteilungsleiter kommissarisch einsetzen. Hinsichtlich der Einladungsfristen und der weiteren Modalitäten gilt sinngemäß die Verfahrensweise bei der Mitgliederversammlung des Vereins.
5. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands. Abteilungsordnungen aber auch andere Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Erweiterter Vorstand

1. Ein weiteres Organ des Vereins ist der erweiterte Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern und ihren Vertretern.
2. In den Sitzungen des erweiterten Vorstands wird über die Entwicklung in den Abteilungen berichtet und es werden abteilungsübergreifende Angelegenheiten besprochen sowie Veranstaltungen des Gesamtvereins terminlich und inhaltlich festgelegt.
3. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden. Beschlüsse können nicht gegen die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands gefasst werden.

§ 17 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leichtfahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger des Vereins können auf der Grundlage eines Dienstvertrages eine angemessene Vergütung oder pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten. Dabei müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltslage des Vereins berücksichtigt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Die Höhe der Vergütung muss, soweit sie die steuerlich begünstigten Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG überschreiten, von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Sankt Augustin oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. April 2022 beschlossen.
 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft – diese Eintragung erfolgte am 10.6.2022
- Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.